
Abs. Fraktion Unabhängige Bürger | Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
- im Hause -

Schwerin, 04. November 2019

Fortschreibung der Pflegesozialplanung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

im Rahmen der Fortschreibung der Pflegesozialplanung der Landeshauptstadt Schwerin ist seitens der Verwaltung für den 18.11.2019, mit Unterstützung des Instituts ISG, ein themenspezifischer Workshop geplant. Der Workshop steht unter dem Thema: „Wohnen im Alter“, womit auch Anregungen der Teilnehmer aus der Auftaktveranstaltung zur Pflegesozialplanung aufgegriffen werden sollen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum ist die Sektion „Planung und Controlling“ der Verwaltung nicht selbst in der Lage, die Datenerhebung und –Verarbeitung vorzunehmen? Warum ist die Beauftragung Externer, wie dem Institut ISG, erforderlich?
2. Welche Kosten sind bislang für welche konkret benannten Leistungen im Zusammenhang mit der Beauftragung des Instituts ISG entstanden? Welche Kosten werden für welche Leistungen noch zu erwarten sein? Wurden langfristige Verträge geschlossen?
3. Warum gibt es aus Sicht der Verwaltung keine zentrale Steuerungsstelle innerhalb der Stadtverwaltung, die darüber informiert, wo in welcher Einrichtung wie viele vakante Plätze für welches Klientel vorhanden ist? Welche Aufgaben nimmt in diesem Zusammenhang der Pflegestützpunkt wahr?
4. Die Pflegesozialplanung agiert mit **statistischen** Werten, indem die Gesamtbevölkerungszahl mit dem durchschnittlichen Anteil der Über-75jährigen gequotelt und mit dem prozentualen Pflegeanteil dieser Bevölkerungsgruppe extrapoliert wird. Wie viele pflegebedürftige Menschen in Schwerin gibt es objektiv?

5. Wie teilt sich die Gruppe der Pflegebedürftigen (nominal und prozentual)

- a) stationär,
- b) ambulant,
- c) Pflege mit Service (Betreutes Wohnen)?

auf?

6. In den Prognosen der Pflegesozialplanungen der vergangenen Jahre wurde ermittelt, dass die Pflegequoten nicht in demselben Maße wachsen, wie der Anteil der Bevölkerungsgruppe der Über-75jährigen. Das bedeutet, die Pflegequoten müssen trotz nominaler Erhöhung der Angebote sinken. Welche Steuerungsinstrumentarien wendet die Landeshauptstadt an, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken.

7. Was unternimmt die Landeshauptstadt Schwerin konkret, um die Pflegequoten zu erhöhen?

8. Was unternimmt die Landeshauptstadt Schwerin konkret, um Pflegepersonal zu werben?

Mit freundlichen Grüßen

Silvio Horn
Fraktionsvorsitzender



Fraktion Unabhängige Bürger
Herrn Silvio Horn

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 1.102
Telefon: 0385 545-2161
Fax: 0385 545-2139
E-Mail: LManhart@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen
04.11.2019

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Frau Manhart

Datum
18.11.2019

Ihre Anfrage vom 4. November 2019 – Fortschreibung der Pflegesozialplanung

Sehr geehrter Herr Horn,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 4. November 2019. Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

1.) Warum ist die Sektion „Planung und Controlling“ der Verwaltung nicht selbst in der Lage, die Datenerhebung und –Verarbeitung vorzunehmen? Warum ist die Beauftragung Externer, wie dem Institut ISG, erforderlich?

Vor allem aus personellen, aber auch aus organisatorischen Gründen hat die Landeshauptstadt Schwerin 2019 die Fortschreibung einer Pflegesozialplanung in Auftrag gegeben. Entsprechend den Festlegungen der Hauptsatzung hat der Hauptausschuss der Einleitung eines Vergabeverfahrens zugestimmt (siehe Drucksache Nr. 01723/2019).

Die Fortschreibung der Pflegesozialplanung ist eine kommunale Pflichtaufgabe nach den Bestimmungen des Landespflegegesetzes. Nach § 5 Abs. 2 Landespflegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPflegeG M-V) haben die Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern die Aufgabe, alle fünf Jahre Planungen für ambulante, teilstationäre und stationäre Pflegeeinrichtungen zu erstellen.

Die Pflegesozialplanung untersucht die bestehende Versorgungsstruktur und schätzt ab, welche pflegerischen und pflegeergänzenden Angebote derzeit und in Zukunft erforderlich sind. Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V hat die Hochschule Neubrandenburg mit der Vereinheitlichung der Methoden der Pflegesozialplanung beauftragt. Dazu wurde unter dem Titel „Kompass für eine integrierte Pflegesozialplanung“ ein Berichtsstandard erarbeitet, nach dessen Muster die Pflegesozialplanung in den Städten und Landkreisen M-V zukünftig erstellt werden müssen. Der Berichtsstandard soll ein einheitliches Herangehen und vergleichbare Ergebnisse in der Erarbeitung und Umsetzung der Pflegesozialplanung in den Landkreisen und kreisfreien Städte M-V gewährleisten.

Für die Jahre 2018 und 2019 hat die Landeshauptstadt Schwerin mit dem Ministerium einen Vertrag über Zuweisungen zur „Stärkung von häuslicher, ambulanter und teilstationärer Pflege durch Unterstützung einer integrierten Pflegesozialplanung und begleitender Projekte“ abgeschlossen. Laut § 1 Abs. 2 des Vertrages gewährt das Land die Zuweisung, um dem Zuweisungsempfänger die Finanzierung der Fortschreibung der integrierten kommunalen Pflegesozialplanung zu ermöglichen. Nachrangig, d.h. soweit die Mittel hierfür nicht benötigt werden, können sie auch zur Finanzierung von Projekten zur Stärkung von häuslicher, ambulanter und teilstationärer Pflege zur Vermeidung der frühzeitigen Aufnahme in stationäre Pflegeeinrichtungen eingesetzt werden. Bis zum 31.03.2020 sind sämtliche Gebietskörperschaften beauftragt, ihre Pflegeplanungen auf Grundlage des „Kompasses“ zu erneuern.

Die Fortführung der Pflegesozialplanung erfolgt erneut fachübergreifend und beteiligungsorientiert. Diesen Prozess - wie auch die enge fachliche Abstimmung zwischen dem beauftragten Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH (ISG) und der Landeshauptstadt Schwerin - wird durch die Fachstelle Planung und Controlling geleistet.

2.) Welche Kosten sind bislang für welche konkret benannten Leistungen im Zusammenhang mit der Beauftragung des Instituts ISG entstanden? Welche Kosten werden für welche Leistungen noch zu erwarten sein? Wurden langfristige Verträge geschlossen?

Für die Fortschreibung der Pflegesozialplanung berechnet das ISG Kosten i. H. v. 49.908,60 €. Das Angebot entspricht preislich den gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen. Für die Leistungserbringung des ISG steht ein Zeitraum bis zum 31.03.2020 zur Verfügung. Die Landeszuweisung für die Landeshauptstadt Schwerin beträgt 11.755,00 € für das Jahr 2019. Zusätzlich dazu steht der Landeshauptstadt Schwerin die nicht verbrauchten Mittel aus Zuweisungen für das Jahr i. H. v. 41.410,43 € zur Verfügung, die auf das Haushaltsjahr 2019 übertragen werden konnten. Gemäß § 1 Abs. 7 der Zuweisungsvereinbarung sind die im Haushaltsjahr 2019 ausgezahlten Mittel spätestens bis zum 31.03.2020 zu verausgaben. Des Weiteren erfolgten im Jahr 2019 Ausgaben für Aus- und Fortbildung i. H. v. bislang insgesamt 1.179,70 € aus Mitteln der Pflegesozialplanung.

3.) Warum gibt es aus Sicht der Verwaltung keine zentrale Steuerungsstelle innerhalb der Stadtverwaltung, die darüber informiert, wo in welcher Einrichtung wie viele vakante Plätze für welches Klientel vorhanden ist? Welche Aufgaben nimmt in diesem Zusammenhang der Pflegestützpunkt wahr?

Um vakante Pflegeplätze ziel- und erfolgsorientiert anzeigen zu können, müssten alle Informationen und Daten von allen Wohn- und Pflegeeinrichtungen in der Landeshauptstadt Schwerin durch die Leistungsanbieter kontinuierlich, zentral und tagesaktuell erhoben, eingepflegt und korrigiert werden. Sowohl die Bereitstellung der Daten als auch die Datenaktualisierung kann nur dezentral durch die Pflege- bzw. Leistungsdienstleister sichergestellt werden. Eine Kontrolle und Verwaltung der Daten durch die Landeshauptstadt Schwerin ist nicht möglich. Die erforderliche aktive Mitwirkung an einer solchen Auskunft wurde durch die im Jahr 2016 befragten Leistungsanbieter weitestgehend abgelehnt (siehe Drucksache Nr. 00765/2016).

Im Pflegestützpunkt Schwerin werden Pflegebedürftigen, von Pflegebedürftigkeit bedrohten Personen sowie Pflegenden umfassende Informationen und Hilfen rund um das Thema Pflege neutral und unabhängig angeboten, um Pflegebedürftigen jeden Alters eine Wohn-, Lebens- und Betreuungsform zu ermöglichen, die ihren persönlichen Bedürfnissen entspricht. Soweit bekannt, informiert der Pflegestützpunkt Schwerin auch über vakante Plätze.

Im Internet existieren bereits zahlreiche kosten- und werbefreie Informationsportale zu ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen, ebenso gibt es eine Pflegekarte auf der Seite des Pflegestützpunktes.

4.) Die Pflegesozialplanung agiert mit statistischen Werten, indem die Gesamtbevölkerungszahl mit dem durchschnittlichen Anteil der Über-75jährigen gequotelt und mit dem prozentualen Pflegeanteil dieser Bevölkerungsgruppe extrapoliert wird. Wie viele pflegebedürftige Menschen in Schwerin gibt es objektiv?

Zurzeit wird in der Landeshauptstadt Schwerin die Fortschreibung der Pflegesozialplanung durchgeführt. Der Endbericht zur aktualisierten Pflegesozialplanung - einschließlich Aussagen zum Anteil der Pflegebedürftigen in der Landeshauptstadt Schwerin - wird Ende März 2020 veröffentlicht.

5.) Wie teilen sich die Gruppe der Pflegebedürftigen (nominal und prozentual)
a) stationär,
b) ambulant,
c) Pflege mit Service (Betreutes Wohnen)?
auf?

Es wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

6.) In den Prognosen der Pflegesozialplanungen der vergangenen Jahre wurde ermittelt, dass die Pflegequoten nicht in demselben Maße wachsen, wie der Anteil der Bevölkerungsgruppe der Über-75jährigen. Das bedeutet, die Pflegequoten müssen trotz nominaler Erhöhung der Angebote sinken. Welche Steuerungsinstrumentarien wendet die Landeshauptstadt an, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken.

Auch hier wird auf die Ergebnisse der Fortschreibung der Pflegesozialplanung verwiesen. Der Endbericht zur aktualisierten Pflegesozialplanung - einschließlich Aussagen zur Entwicklung der über 75-Jährigen sowie Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pflegerischen, pflegeergänzenden und wohnungsbezogenen Versorgungslage in der Landeshauptstadt Schwerin - wird Ende März 2020 veröffentlicht.

7.) Was unternimmt die Landeshauptstadt Schwerin konkret, um die Pflegequoten zu erhöhen?

Es wird auf die Antwort zur Frage 6 verwiesen.

8.) Was unternimmt die Landeshauptstadt Schwerin konkret, um Pflegepersonal zu werben?

Die Attraktivität des Berufs der Pflegefachkraft wird von mehreren Faktoren beeinflusst. Dazu ist ein Maßnahmenmix erforderlich. Bisher hat sich die Landeshauptstadt Schwerin über den Städte- und Gemeindetag M-V mittelbar in die drängenden Themen der Ausbildung und Vergütung von Pflegekräften eingebracht und auf neue gesetzliche Regelungen hingewirkt.

Zu beachten ist jedoch, dass die Handlungs- und Einflussmöglichkeiten der kommunalen Politik und der kommunalen Verwaltung zu diesem Thema begrenzt sind. Seit der Einführung der Pflegeversicherung fehlen entsprechende Steuerungsmöglichkeiten weitgehend.

Die Landeshauptstadt Schwerin versteht sich im Rahmen der Fachkräftesicherung daher als ein Impulsgeber, Koordinator sowie als ein Akteur zur Gestaltung der sozialen Infrastruktur.

Im Rahmen der Fortschreibung der Pflegesozialplanung soll bis Ende des 1. Quartals 2020 ein Workshop zum Thema Fachkräftemangel stattfinden. Der Workshop wird vom Landkreis Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin gemeinsam organisiert und durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier

Anlage:

- Zuweisungsvertrag wird zur Stärkung von häuslicher, ambulanter und teilstationärer Pflege durch Unterstützung einer integrierten Pflegesozialplanung und begleitender Projekte, unterzeichnet am 22.01.2019

Das Land Mecklenburg-Vorpommern,
endvertreten durch die Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung,
Frau Stefanie Drese

- Zuweisungsgeber -

und

die Landeshauptstadt Schwerin,
endvertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Rico Badenschier

- Zuweisungsempfängerin -

schließen den folgenden

Zuweisungsvertrag

Präambel

Dieser Zuweisungsvertrag wird zur Stärkung von häuslicher, ambulanter und teilstationärer Pflege durch Unterstützung einer integrierten Pflegesozialplanung und begleitender Projekte abgeschlossen, um die Zuweisungsempfängerin in die Lage zu versetzen, die planenden und steuernden Funktionen zur Gestaltung nachhaltiger Pflegestrukturen besser ausfüllen zu können.

§ 1 Zuweisungen

(1) Der Zuweisungsgeber gewährt der Zuweisungsempfängerin nach Maßgabe dieses Vertrages aus Landesmitteln

- aus dem Haushaltsjahr 2018 eine Zuweisung in Höhe von 43.109,00 Euro und
- aus dem Haushaltsjahr 2019 eine Zuweisung in Höhe von 11.755,00 Euro.

(2) Das Land gewährt die in Absatz 1 genannte Zuweisung, um der Zuweisungsempfängerin die Finanzierung der Fortschreibung der integrierten kommunalen Pflegesozialplanung zu ermöglichen. Nachrangig, d.h. soweit die Mittel hierfür nicht benötigt werden, können sie auch zur Finanzierung von Projekten zur Stärkung von häuslicher, ambulanter und teilstationärer Pflege zur Vermeidung der frühzeitigen Aufnahme in stationäre Pflegeeinrichtungen eingesetzt werden.

(3) Finanziert werden im Bereich der integrierten Pflegesozialplanung Vergütungen für dienst- und werkvertragliche Leistungen, für Leistungen der Aus- und Fortbildung und für Vorträge sowie bei den Projekten zur Stärkung von häuslicher, ambulanter und teilstationärer Pflege die Personal- und Sachkosten.

Die Zuweisungsempfängerin wird die ihr zugewiesenen Mittel nicht für investive Ausgaben oder laufende Verwaltungsgemeinkosten einsetzen.

(4) Die Zuweisungsempfängerin wird die Mittel nur für Projekte verwenden, die sich aus der integrierten Pflegesozialplanung der Zuweisungsempfängerin herleiten lassen.

(5) Die Zuweisungsempfängerin wird die ihr zugewiesenen Mittel nach ihrem Ermessen für die Durchführung eigener Vorhaben oder von Vorhaben Dritter verwenden. Sie wird die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen einhalten.

(6) Die Pflegesozialplanungen werden im Jahr 2019 mit den zum 31.12.2018 vorliegenden Daten fortgeschrieben. Die öffentliche Pflegestatistik mit Stichtag 15.12.2017 und die aktuelle Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung werden einbezogen. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Herangehensweise und Struktur sowie übereinstimmenden Datengrundlage unter Berücksichtigung regionaler und territorialer Besonderheiten wird der Fortschreibung der Berichtsstandard einer Pflegesozialplanung und das Planungsinstrument UnIPs, deren Endversionen mit Mail vom 19. Juli 2018 übersandt wurden, zugrunde gelegt.

(7) Die im Haushaltsjahr 2018 ausgezahlten Mittel sind spätestens bis zum 31. März 2019, die im Haushaltsjahr 2019 ausgezahlten Mittel sind spätestens bis zum 31. März 2020 tatsächlich zu verausgaben.

(8) Die Zuweisungsempfängerin wird die ihr zugewiesenen Mittel nicht für Vorhaben verwenden, die schon vor dem Abschluss dieses Vertrages begonnen worden sind; ausgenommen hiervon sind aus den Mittelzuweisungen der Vorjahre begonnene Projekte, die fortgesetzt werden sollen.

(9) Die Zuweisungsempfängerin zeigt dem Zuweisungsgeber die Maßnahmen und die mit ihnen verbundenen Ausgaben vor dem Beginn der jeweiligen Maßnahme an. Dabei legt sie insbesondere den Bezug der Maßnahme zu ihrer integrierten Pflegesozialplanung dar.

§ 2

Auszahlung der Zuweisung

(1) Der Zuweisungsgeber zahlt die Zuweisung auf Mittelanforderung grundsätzlich nur zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. November der Haushaltsjahre 2018 und 2019 aus. Mit der Mittelanforderung teilt die Zuweisungsempfängerin dem Zuweisungsgeber summarisch mit, welche Maßnahmen sie mit den angeforderten Mitteln zu finanzieren beabsichtigt.

(2) Mit der Mittelanforderung zum 30. November 2018 und 2019 erfolgt die abschließende Abrechnung für das jeweilige Haushaltsjahr.

§ 3

Bericht über den Einsatz der Zuweisung

Die Zuweisungsempfängerin hat dem Zuweisungsgeber über den Einsatz der abgerufenen Mittel bis zum 30. April 2019 sowie 30. April 2020 schriftlich zu berichten. Der Bericht besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Der ordnungsgemäße Mitteleinsatz ist durch das Rechnungsprüfungsamt der Zuweisungsempfängerin schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung beinhaltet insbesondere die Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen.

§ 4

Erstattung nicht verbrauchter Mittel

Soweit die Zuweisungsempfängerin die abgerufenen Mittel nicht verbraucht oder entgegen den Bestimmungen des § 1 einsetzt, hat sie die Zuweisung zu erstatten und von der Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019 abgeschlossen. Die vertraglichen Beziehungen bestimmen sich in Ersetzung des bestehenden Zuweisungsvertrages aus Januar 2018 mit Wirkung vom Vertragsschluss an neu nach Maßgabe dieses Vertrages.

(2) Nebenabreden zu diesem Vertrag oder Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dessen Wirksamkeit in den Grenzen des § 58 SGB X als Ganzes hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien haben unverzüglich eine Regelung zu suchen und zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

Schwerin, 17.12.2018



Stefanie Drese

Ministerin für Soziales, Integration
und Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 22.01.2019



Dr. Rico Badenschier

Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Schwerin